



Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die
5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau
am 01.12.2017
in Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Claus Aselmann
Abg. Jens Behrens
Abg. Jürgen Borngräber
Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Lothar Cordts
Abg. Angelika Dorsch
Abg. Hans-Joachim Jaap
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Dr. Marco Mohrmann
Abg. Ulrich Thiar
Abg. Elke Twesten
Abg. Christian Winsemann

Verwaltung

Erster KR Dr. Torsten Lühring
VA Christina Bonke
BD Alfons Schulte
BD Gert Engelhardt
Dipl.-Ing.´in Frauke Bargmann
TA Andreas von Fintel
Dipl.-Ing.´in Architektin Anita Neindorf

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Matthias Kröger

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau vom 08.09.2017
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 27. Juni 2017 „Hanstedt“ auf die Baugenehmigungspraxis
Vorlage: 2016-21/0304
- 6 Energiebericht 2016
Vorlage: 2016-21/0250
- 7 Priorisierung der staatlich geförderten Baumaßnahmen an Kreisstraßen
Vorlage: 2016-21/0331
- 8 Haushaltsplan 2018
Vorlage: 2016-21/0332
- 9 Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende **Abg. Dorsch** eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 08.09.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Erster Kreisrat Dr. Lühring berichtet über eine erste positive Einschätzung zur Auswertung der Verfahrenszeiten der seit dem 01.01.2017 eingegangenen Bauanträge. Nach dem Abschluss des ersten Jahres würde im ersten Quartal des Jahres 2018 über erste Zahlen berichtet.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 27. Juni 2017 „Hanstedt“ auf die Baugenehmigungspraxis
Vorlage: 2016-21/0304**

Dr. Lühring führt in das Thema ein. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2017 „Hanstedt“ beziehe sich zwar auf ein landwirtschaftliches Vorhaben, habe aber indirekt auch Auswirkungen auf die Baugenehmigungspraxis bei Wohnbauvorhaben. Im Einzelfall ermögliche es die Genehmigungen von Wohnbauvorhaben in Dorflagen, die aufgrund der bisherigen Rechtsauffassung des OVG Lüneburg aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht positiv entschieden werden konnten. Grundlage für die zukünftige Genehmigungspraxis des Landkreises sei ein von BD Schulte verfasster Vermerk zum Urteil.

BD Schulte stellt die Auswirkungen des Urteils auf die Baugenehmigungspraxis zunächst anhand einer Power-Point-Präsentation dar.

Beim streitgegenständlichen Fall handele es sich um den Bauantrag zur Erweiterung eines Ferkelaufzuchtstalls in Hanstedt-Breddorf. Der Bauherr habe der Datenwiedergabe zugestimmt. Die im Zuge der baulichen Erweiterungsmaßnahme geplante neue Abluftanlage bewirke eine erhebliche Verbesserung der Immissionswerte im Vergleich zu den Ist-Werten. **BD Schulte** stellt die Chronologie und Inhalte der Verfahren dar. Das Bundesverwaltungsgericht habe das Verfahren an das OVG Lüneburg zurückverwiesen. Das abschließende Urteil des OVG werde 2018 erwartet.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Dorfgebieten, Stand 11.2017, stelle sich wie folgt dar:

Die Wohnbebauung im Dorfgebiet sei grundsätzlich zulässig, wenn der Immissionswert der Geruchsimmisionsrichtlinie von 15 % nicht überschritten werde. Es könnten Erweiterungen von landwirtschaftlichen Vorhaben in geruchsbelasteten Dorflagen mit mehr als 15 % zugelassen werden, wenn deren Durchführung zu keiner Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation führe.

An einem Standort im unbeplanten Innenbereich, an dem der Richtwert von 15 % überschritten werde, könne ein Wohnbauvorhaben zulässig sein, wenn es nicht einer höheren Geruchsbelastung als bereits vorhandene Wohnnutzungen in der Umgebung ausgesetzt wäre.

BD Schulte berichtet, dass seit der Verkündung des Urteils im Landkreis 12 Verfahren zur Genehmigung von Wohnbauvorhaben, die bisher aus Immissionschutzrechtlichen Gründen nicht positiv entschieden werden konnten, wieder aufgegriffen und zum Teil bereits mit einer Genehmigung abgeschlossen wurden.

Drei Verfahren zur Änderung bzw. Erweiterung von emittierenden Betrieben in Dorflagen wurden wiederaufgenommen, sowie zahlreiche Gespräche im Rahmen der Bauberatung zu Vorhaben in Dorflagen nun mit einer geänderten, positiven Einschätzung der Zulässigkeit geführt werden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2017, werde ausdrücklich vom Landkreis begrüßt, die Entscheidung habe aber auch zur Folge, dass wenn die Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllt wären, der Landkreis eine positive Entscheidung zu treffen habe, im Einzelfall auch bei einem Immissionswert von über 50%.

Höhere Geruchsmissionen könnten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen. Wer einen Standort mit einer hohen Geruchsbelastung für sein Wohnbauvorhaben wähle, habe diese Immissionsituation hinzunehmen. Ein Anspruch auf behördliches Einschreiten gegen rechtmäßig betriebene Tierhaltungsanlagen bestehe nicht. Im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung von Einzelvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB könnten die oben bezeichneten Konflikte nicht gelöst werden. Die aktuelle Regelung beziehe sich nur auf Einzelvorhaben und habe keinen direkten Einfluss auf die Bauleitplanung.

Abg. Dorsch fragt, ob Abweichungen zulässig wären. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** antwortet, dass bei einer sehr guten Begründung auch eine geringfügige Überschreitung der 15 % denkbar sei sei.

BD Schulte stellt die vorgestellte Rechtslage an Lageplänen und Skizzenbeispielen dar (s. Anlagen).

Abg. Dorsch fragt nach einem Fall, in dem eine neue Stallanlage auf dem Nachbargrundstück gebaut würde. **BD Schulte** erwidert, dass dies anhand der aktuellen Sachlage nur zulässig sei, wenn nicht stärker immitiert würde.

BD Schulte stellt seinen Vermerk zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Juni 2017 „Hanstedt-Fall“ vor und geht auf die Auswirkungen der Genehmigungspraxis ein.

Demnach könnten Verbesserungsgenehmigungen (Genehmigungen, mit denen sich die bestehende Immissionslage nicht verschlechtert) für landwirtschaftliche und sonstige emittierende Vorhaben zulässig sein, wenn die vom Bundesverwaltungsgericht aufgeführten Kriterien berücksichtigt würden.

Auf Bauleitplanungen habe die Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen.

Es werde weiterhin grundsätzlich nicht möglich sein, Wohnbaugebiete (§ 4 BauNVO) mit einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von mehr als 10% der Jahresstunden zu planen.

Unabhängig von dem zuvor Beschriebenen könnte es besondere Dorflagen geben, in denen eine Gemeinde trotz einer gewissen Überschreitung der Immissionswerte bei einer sorgfältigen Planung eine abwägungsfehlerfreie Bauleitplanung zur Entwicklung eines Wohngebietes betreiben könnte.

In rechtskräftigen älteren Bebauungsplangebieten, in denen die Immissionswerte überschritten würden, sei zu prüfen, ob § 15 der Baunutzungsverordnung anzuwenden ist.

Wohnbauvorhaben, die näher als vorhandene Wohnnutzungen an einen rechtmäßig emittierenden Betrieb heranrücken, beziehungsweise stärkeren Geruchsbelastungen als vorhandene Wohnnutzungen ausgesetzt wären, können in Dorflagen nur zulässig sein, wenn der Immissionswert von 15 % an dem geplanten Standort nicht überschritten würde. Auch hier ergäbe sich durch das oben bezeichnete Urteil keine grundsätzliche Änderung der bisherigen rechtlichen Betrachtung.

Bei Wohnbauvorhaben, die in Dorflagen (Absätze 1 und 2 des § 34 BauGB) nicht näher als bereits vorhandene an tierhaltende Betriebe heranrücken bzw. nicht höheren Immissionen als vorhandene Wohnnutzungen ausgesetzt sind, sei die Genehmigungspraxis neu auszurichten. Vorhandene Immissionssituationen seien hinzunehmen.

Abg. Carstens möchte wissen, was mit Anlagen sei, die nicht in Betrieb wären. Wie würden diese einbezogen?

BD Schulte führt aus, dass im Einzelfall auch vorhandene, bestandsgeschützte Anlagen in die Betrachtungen einzubeziehen wären, deren Betrieb derzeit ruhe. Es gäbe aktuell keine rechtliche Regelung zum Bestandsschutz von landwirtschaftlichen Betrieben. Nach der derzeitigen Rechtsprechung könne im Einzelfall auch nach zehnjähriger Betriebsunterbrechung noch von einem Bestandsschutz ausgegangen werden.

Abg. Mohrmann ergänzt, dass an einer Regelung gearbeitet würde.

Abg. Dorsch bedankt sich bei BD Schulte für die umfangreiche Darstellung des Themas. Der angesprochene Vermerk ist beigefügt.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Energiebericht 2016**
Vorlage: 2016-21/0250

TA von Fintel stellt den Energiebericht für das Jahr 2016 anhand einer Powerpoint Präsentation vor. Im Jahr 2016 lägen die realen Verbräuche und Kosten für Strom, Wasser, Wärme insgesamt bei 1,38 Mio. €. Zum Vergleich dazu habe die Summe in 2015 bei 1,34 Mio. € und in 2014 bei 1,4 Mio. € gelegen. Die Kosten lägen in den vergangenen drei Jahren dicht beieinander, obwohl der Strom- und Wärmebedarf in 2016 gestiegen sei. Zurückzuführen ist dieses auf den günstigen Gaspreis, der nach der Ausschreibung für die Lieferjahre 2016/2017 erreicht wurde.

Die Gesamtkosten von Strom, Wärme und Wasser zeigen im langjährigen Mittel eine stetige Reduzierung. So konnten im Zeitraum von 2012 bis 2016 rund 638 MWh Wärme im Wert von € 134.000.- und 1.336 MWh Strom im Wert von € 72.000.- eingespart werden. **TA von Fintel** zeigt anhand eines Diagrammes, wie sich die spezifischen Wärmeverbräuche der einzelnen Liegenschaften im Vergleich mit Liegenschaften gleicher Nutzung des Landkreises darstellen. Anhand dieser Diagramme könne man erkennen, welche Gebäude einen hohen Wärmebedarf z.B. aufgrund einer schlechten Dämmung oder einer besonderen Nutzung haben. Neben dem Vergleich landkreiseigener Gebäude untereinander vergleicht **TA von Fintel** die Werte mit den Vergleichswerten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Hier zeige sich, dass mindestens die Hälfte der landkreiseigenen Gebäude unterhalb der Vergleichswerte des BMWi lägen und somit für eine erste Einschätzung energetisch gut seien. Es gebe aber auch Gebäude, die deutlich über den Vergleichswerten des BMWi lägen, hier sehe **TA von Fintel** perspektivisch Handlungsbedarf.

TA von Fintel erläutert die erhöhten Verbräuche der Kreismusikschule in Rotenburg, der BBS und des Gymnasiums in Bremervörde sowie der PTA Schule in Bremervörde.

Abg. Lindenberg weist auf die unterschiedlichen Verbräuche beider Schulen hin.

TA von Fintel erläutert, dass auch die Sporthallen nutzungsbedingt höhere Verbräuche aufweisen.

VA Christina Bonke ergänzt, dass sich energetische Sanierungen in den Verbrauchswerten widerspiegeln würden.

Abg. Dorsch bedankt sich für die Erläuterungen.

Dipl.-Ing.'in Bargmann stellt zur Visualisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Substanzerhaltung an Kreisstraßen im Landkreis Rotenburg (Wümme) aktuelle Beispiele dar.

Beispiele von Ortsdurchfahrten in Horstedt, Gyhum, Ostereistedt, Tarmstedt, Bevern/ Hessedorf und Ehestorf/Hatzte zeigen sicherheitsrelevante Schäden im Bereich der Asphaltdecken mit abgängigen Rinnen, abgeplatzten Asphaltkanten, unübersichtlichen Kreuzungen und fehlenden Überquerungsmöglichkeiten (siehe anliegende Präsentation).

Dipl.-Ing.'in Bargmann macht deutlich, wie wichtig substanzerhaltende Maßnahmen seien.

Zudem berichtet **Dipl.-Ing.'in Bargmann** über die Notwendigkeit des Neubaus und der Sanierung von Brückenbauwerken im Landkreis. Von den 134 Brücken im Landkreis sei der Hauptbestand aus den 1950er/1960er Jahren. Die Sanierungsquote sei seit 1990 rückläufig beziehungsweise auf einem sehr geringen Niveau. **BD Engelhardt** ergänzt, dass der Substanzerhalt Priorität habe und hier ein deutlicher Rückstand bestünde.

Dipl.-Ing.'in Bargmann bittet aufgrund der dargelegten Bedarfe dem Beschlussvorschlag in der vorgeschlagenen Form zu folgen: Zukünftig werden pro Jahr in Abhängigkeit von der Baureife möglichst drei Maßnahmen für das GVFG-Jahresbauprogramm angemeldet. Dabei handelt es sich um zwei Maßnahmen aus dem Bereich Straßen- und Brückenbau und eine Radwegneubaumaßnahme gemäß anliegenden Prioritätenlisten. Sollten weniger als drei Maßnahmen in das Jahresbauprogramm aufgenommen werden können, haben die Straßen- und Brückenbaumaßnahmen Vorrang gegenüber dem Neubau von Radwegen. Die Prioritätenlisten würden jährlich fortgeschrieben.

Abg. Lindenberg schlägt vor, bei weniger als 3 Maßnahmen den Radwegebau nicht zu vernachlässigen. Demnach möge ein Vorschlag zur Abschwächung des Beschlussvorschlages Eingang finden. Er schlägt vor, den Beschlussvorschlag um den folgenden Satz zu ergänzen: Sollten nur zwei Maßnahmen aufgenommen werden, solle eine Maßnahme ein Radweg sein.

Abg. Carstens stellt dar, dass 1 km Radweg 1ha Landverlust bedeute.

Abg. Dorsch wendet ein, dringend an die Autofahrer und Motorradfahrer zu denken.

Abg. Thiart schlägt vor, den Beschlussvorschlag so zu belassen.

Abg. Borngräber stimmt dem zu.

Abg. Aselmann schließt sich an.

Abg. Lindenberg schlägt vor, bei der Umsetzung von zwei Maßnahmen eine Straßen- bzw. Brückenbaumaßnahme und eine Radwegmaßnahme umzusetzen.

Erster Kreisrat Dr. Lühring unterbreitet den folgenden Formulierungsvorschlag:

Beschluss:

Zukünftig werden pro Jahr in Abhängigkeit von der Baureife möglichst drei Maßnahmen für das GVFG-Jahresbauprogramm angemeldet. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Bereich Straßen- und Brückenbau und eine Radwegneubaumaßnahme gemäß anliegenden Prioritätenlisten. Sollten weniger als zwei Maßnahmen in das Jahresbauprogramm aufgenommen werden können, haben die Straßen- und Brückenbaumaßnahmen Vorrang gegenüber dem Neubau von Radwegen. Die Prioritätenlisten werden jährlich fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	1

Punkt 8 der Tagesordnung: **Haushaltsplan 2018**
 Vorlage: 2016-21/0332

VA Bonke berichtet zum Haushaltsplan 2018.

Der gebäudewirtschaftliche Aufwand sei für 2018 mit € 5,7 Mio. veranschlagt. Im Vorjahresvergleich gäbe es Mehraufwendungen bei der Instandhaltung in Höhe von ca. 600.000€, hierunter befänden sich zum Beispiel 230.000 € für Blitzschutz, 180.000 € für Maler- und Bodenbelagsarbeiten, sowie 40.000 € für Elektrosicherheit. Bei den sonstigen Dienstleistungen würden 550.000 € benötigt.

Bei den gebäudewirtschaftlichen Investitionen seien 7.562.500 € eingeplant, hier bilden diverse Grunderwerbe eine große Position. **VA Bonke** berichtet weiter, dass für den Umbau und die Sanierung des Bachmannmuseums über die Jahre insgesamt € 12 Mio., sowie für 2018 eine Verpflichtungsermächtigung von 600.000 € eingeplant sei. Für den Neubau der BBS und des Gymnasiums in Engeo seien jeweils € 31 Mio. eingeplant. Zudem finde sich unter Ziffer 14 der Investitionsübersicht der Umbau des Gymnasiums in Rotenburg mit € 3,2 Mio. wieder.

Abg. Lindenberg fragt, was die Interimsmaßnahmen am Gymnasium und an der BBS in Bremerförde beeinhalteten und ob die Investition vor dem Hintergrund des Neubaus erforderlich sei.

VA Bonke erläutert die Notwendigkeit der Investition, die erforderlichen sicherheitsrelevanten Brandschutzmaßnahmen könnten keinen Aufschub dulden.

Dipl.-Ing.'in Architektin Neindorf bietet für den nächsten Bausschuss einen Sachstandsbericht mit Erläuterung an.

Dipl.-Ing.'in Bargmann berichtet über investive und laufende Maßnahmen an Straßen und Radwegen für 2018. Für zweischichtige Maßnahmen sind insgesamt 2.205.000 € eingeplant. Einschichtige Maßnahmen an Straßen sind insgesamt mit 1.265.000 € veranschlagt.

Erster Kreisrat Dr. Lühring verweist zu den weiteren Produkten auf die Entscheidungsvorlage.

Beschluss:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Abg. Angelika Dorsch erklärt den öffentlichen Teil der Sitzung für geschlossen.

gez. Dorsch
Vorsitzende

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Neindorf
Protokollführerin